

Dienstvereinbarung Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit

Um dem Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit für das Bischöfliche Jugendamt der Diözese Rottenburg-Stuttgart gerecht zu werden, schließen die Mitarbeitervertretung BJA, die Mitarbeitervertretung Sonder-Vertretung Dekanate und die Leitung des Bischöflichen Jugendamtes diese Dienstvereinbarung ab.

1. Alle MitarbeiterInnen, die beim Bischöflichen Jugendamt beginnen, unterzeichnen eine Verpflichtungserklärung, mit der sie versichern, zu keiner Straftat nach § 171 StGB (Verletzung der Fürsorgepflicht), den §§ 174 bis 184 e StGB (Sexualstraftaten) sowie § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) verurteilt zu sein bzw. dass kein Ermittlungsverfahren in diesen Fällen gegen sie anhängig ist.
2. Zudem verpflichten sich die Mitarbeiterinnen in dieser Erklärung, das Einleiten eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Begehung einer oder mehrerer der genannten Straftaten, umgehend dem Bischöflichen Jugendamt mitzuteilen.

Die Verpflichtungserklärung findet sich im Anhang dieser Vereinbarung.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird vom Bischöflichen Jugendamt nicht als Schuldeingeständnis verstanden. In diesem Fall zu treffende Vorsorgemaßnahmen (bspw. Versetzung an einen anderen Arbeitsort bzw. Suspendierung) werden mit der zuständigen Mitarbeitervertretung abgesprochen. Diese Maßnahmen werden ohne Nennung von Gründen an Dritte ausgeführt. Zudem wird dem betroffenen Mitarbeitenden eine rechtliche und psychologische Unterstützung ermöglicht und ggfs. vom Bischöflichen Jugendamt vermittelt.

3. Alle Mitarbeitende werden verpflichtet, alle drei Jahre ein polizeiliches Führungszeugnis einzureichen. Die Kosten hierfür übernimmt das Bischöfliche Jugendamt.
4. Alle pädagogischen und pastoralen Mitarbeitenden werden im Rahmen des Einführungsprogrammes zum Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit geschult.

Franz-Josef Düngelhoff
Vorsitzender der MAV SV-Dekanate

Burkhard Hein
Vorsitzender der MAV BJA

Alexandra Stork
Diözesanleiterin BDKJ/BJA

Verpflichtungserklärung der MitarbeiterInnen des Bischöflichen Jugendamts

1. Hiermit erkläre ich, dass ich darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) die verstärkte Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe in der Regelung des § 72 a SGB VIII eingeführt wurde.

Die Vorschrift des § 72 a SGB VIII hat den folgenden, mir bekannten Wortlaut:

§ 72 a Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinn des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

2. Hiermit versichere ich, dass

- ich wegen keiner der Straftaten gemäß § 171 StGB (Verletzung der Fürsorgepflicht), den §§ 174 bis 184 e StGB (Sexualstraftaten) sowie § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) StGB rechtskräftig verurteilt wurde.
- kein Ermittlungsverfahren wegen der §§ 171 StGB (Verletzung der Fürsorgepflicht), 174 bis 184 e StGB (Sexualstraftaten) und 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) gegen mich anhängig ist.

Wurden die Ermittlungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels genügenden Anlasses zur Erhebung einer öffentlichen Klage eingestellt oder hat das Gericht gemäß § 174 Abs. 1 StPO den Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage mangels genügenden Anlasses verworfen, braucht über diese Ermittlungsverfahren keine Auskunft erteilt werden. Entsprechendes gilt bei einem Freispruch durch das Strafgericht.

3. Sollte gegen mich ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Begehung einer oder mehrerer der genannten Straftaten eingeleitet werden, verpflichte ich mich, umgehend das Bischöfliche Jugendamt zu unterrichten.

....

Datum/Ort

....

Unterschrift